

**Verfahrensordnung
der Freien Demokratischen Partei (FDP) – Landesverband Sachsen
für Mitgliederentscheide/Mitgliederbefragungen
gemäß § 27 a Landessatzung**

(beschlossen durch den Landesvorstand am 9. Juli 2018)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Abstimmung und Quoren

(1) Die Abstimmung wird durchgeführt als

1. Briefabstimmung
2. dezentrale Präsenzabstimmung (Präsenzabstimmung)
3. online-basierte Abstimmung (elektronische Abstimmung) oder
4. Kombination dieser drei Verfahren.

(2) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Freien Demokratischen Partei des Landesverbandes Sachsen, die im Abstimmendenverzeichnis gemäß § 6 dieser Verfahrensordnung eingetragen sind (Mitglieder).

(3) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim.

(4) Für die Erfüllung des Mitgliederquorums zur Beantragung der Durchführung eines Mitgliederentscheids gemäß § 27 a Abs. (1) lit. c der Landessatzung (fünfzehn Prozent der Mitglieder) ist die Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Kalenderjahres maßgeblich, das der Antragstellung nach § 4 dieser Verfahrensordnung vorhergeht. Für das bei der Feststellung des Ergebnisses zu beachtende Quorum gemäß § 27a Abs. (4) S. 1 der Landessatzung ist die Mitgliederzahl an dem vom Landesvorstand festgesetzten Stichtag gemäß § 5 Abs. (1) dieser Verfahrensordnung maßgeblich.

§ 2 - Organe

(1) Die Aufgaben des Landesabstimmungsleiters werden vom Landesgeschäftsführer wahrgenommen. Der Landesabstimmungsleiter kann Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle als Hilfskräfte zur Durchführung des Mitgliederentscheids heranziehen.

(2) Zur Begleitung der elektronischen Abstimmung beruft der Landesvorstand einen Abstimmungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen. Der Landesabstimmungsleiter gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Zur Auszählung der Briefabstimmung beruft der Landesvorstand eine Zählkommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Kreisverbände.

(4) Als weitere Organe übernehmen im Falle der Präsenzabstimmung die Vorsitzenden der Kreisverbände die Aufgabe der Kreisabstimmungsleiter.

§ 3 – Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder des Landesvorstands und die Kreisvorsitzenden. Der Versand des Rundschreibens kann auf dem Postweg, per Fax oder in elektronischer Form erfolgen.

(2) Außerdem sollen die Bekanntmachungen auf der Homepage des Landesverbandes sowie in elektronischer Form an alle so erreichbaren Mitglieder erfolgen.

(3) Bekanntzumachen sind der Einleitungsbeschluss sowie ein Alternativantrag des Landesvorstands nach § 5 Abs. (2) und das Abstimmungsergebnis nach § 13 Abs. (1) Satz 1 dieser Verfahrensordnung.

II. Einleitung des Verfahrens

§ 4 – Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen

1. auf Beschluss des Landesparteitages,
2. auf Beschluss des Landesvorstandes,
3. auf Beschluss der Kreisparteitage von fünf Kreisverbänden innerhalb eines halben Jahres,
4. auf Antrag von fünfzehn Prozent der Mitglieder des Landesverbandes innerhalb eines halben Jahres.

(2) Gegenstand eines Mitgliederentscheids sind wichtige politische Fragen, für die der Landesparteitag zuständig ist. Kein Mitgliederentscheid findet über die in § 27a Abs. (2) der Landessatzung genannten Sachverhalte statt.

(3) Der Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Im Falle von Abs. (1) Nr. 3 und 4 muss der Antrag jeweils von einem gesetzlichen Vertreter der betreffenden Gebietsverbände eigenhändig unterschrieben sein. Im Falle von Abs. (1) Nr. 4 muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. Der Antrag muss den zur Entscheidung bringenden Antragstext enthalten. Dieser muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(4) Zur Vorbereitung der Antragstellung können die Initiatoren bei der Landesgeschäftsstelle die Post- und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Kreisverbände anfordern. Adressen einzelner Mitglieder werden nicht übermittelt. Die Anforderungen der Adressen müssen von mindestens einem Fünftel der nach Abs. (1) Nr. 3 und 4 Antragsberechtigten gestellt werden.

(5) Unter der Voraussetzung von Abs. (4) Satz 3 können die Initiatoren verlangen, dass über ihren Antrag in geeigneter Weise auf der Homepage und in der Mitgliederzeitung des Landesverbandes berichtet wird. Hierbei muss die vorgesehene Entscheidungsfrage wiedergegeben werden. Im Übrigen gestalten die Initiatoren den Inhalt der Darstellung eigenverantwortlich. Sie haben sich dabei parteischädigenden Äußerungen zu enthalten.

Bei mehreren Anträgen ist diesen jeweils in gleichem Umfang Raum zur Darstellung einzuräumen. Zudem informiert die Landesgeschäftsstelle Kreisverbände über die Initiative.

§ 5 – Einleitungsbeschluss

(1) Liegen diesen satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Durchführung eines Mitgliederentscheids vor, beschließt der Landesvorstand die Einleitung des Verfahrens (Einleitungsbeschluss). Der Einleitungsbeschluss umfasst insbesondere

1. die Feststellung des zur Entscheidung zu bringenden Antragstextes,
2. den Beginn und das Ende des Abstimmungszeitraums unter Bezeichnung des letzten Tages, an dem abgestimmt werden kann (Stichtag),
3. die Art des Abstimmungsverfahrens,

4. die Aufforderung an die Mitglieder, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

Ein Abstimmungszeitraum von mindestens 14 Tagen ist anzustreben. Er darf nicht kürzer sein als sieben Tage. Der Stichtag kann bereits zu einer im Einleitungsbeschluss festgesetzten Uhrzeit enden. Bei der Beschlussfassung, insbesondere bei der Festlegung des Abstimmungsverfahrens, ist die finanzielle Situation des Landesverbandes zu berücksichtigen. Der Einleitungsbeschluss muss spätestens auf der zweiten Sitzung des Landesvorstandes nach Antragseingang gefasst werden. Liegen einzelne der in Satz 2 genannten Informationen zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses noch nicht vor, kann die Beschlussfassung hierüber nachgeholt werden.

(2) Der Einleitungsbeschluss wird bekanntgemacht. Nachgeholte Beschlüsse nach Abs. (1) Satz 8 sind bis zum Beginn des Abstimmungsvorgangs bekanntzumachen. Hierauf ist im Einleitungsbeschluss hinzuweisen. Sofern der Landesvorstand zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung stellen will, wird dieser zeitgleich mit dem Einleitungsbeschluss beschlossen und bekanntgemacht.

(3) Der Landesvorstand kann mehrere Mitgliederentscheide in einem gemeinsamen Verfahren verbinden.

(4) Die Gebietsverbände sollen Informationsveranstaltungen zum Thema des Mitgliederentscheides durchführen.

(5) Der Stichtag darf höchstens sechs Monate nach dem Vorliegen der Voraussetzungen i.S. Absatz (1) Satz 1 liegen.

§ 6 – Abstimmendenverzeichnis

(1) Alle Mitglieder, die sieben Tage vor Beginn des Abstimmungszeitraums Mitglied sind, werden in das Abstimmendenverzeichnis aufgenommen. Diese Frist soll verkürzt werden, falls dies technisch und organisatorisch möglich ist. Aufzunehmen sind der Name, der akademische Grad, die in der Mitgliederverwaltung hinterlegte Hauptanschrift sowie die Mitgliedsnummer. Für die elektronische Abstimmung gilt ergänzend § 19 Abs. (6) dieser Verfahrensordnung.

(2) Nachträgliche Ergänzungen oder Berichtigungen des Abstimmendenverzeichnisses sind ausgeschlossen.

III. Briefabstimmung

§ 7 – Abstimmungsunterlagen

(1) Jedem Mitglied werden folgende Unterlagen zur Briefabstimmung (Abstimmungspaket) zugesandt:

1. der Text des Einleitungsbeschlusses,
2. der offizielle Stimmzettel mit dem zur Entscheidung zu bringende Antragstext oder den alternativen Anträgen,
3. ein verschließbarer offizieller Abstimmungsumschlag,
4. ein Vordruck für die Abgabe der persönlichen Erklärung mit der Versicherung, dass der Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt und in den Abstimmungsumschlag eingelegt wurde (persönliche Versicherung),
5. ein adressierter, verschließbarer Abstimmungsbriefumschlag,
6. der Hinweis, dass der Abstimmungsberechtigte seine Stimme nur einmal abgeben darf,
7. eine Anleitung zur Stimmabgabe nach § 8 dieser Verfahrensordnung.

Wurden mehrere Mitgliederentscheide gemäß § 5 Abs. (3) dieser Verfahrensordnung in einem gemeinsamen Verfahren verbunden, können mehrere Abstimmungsentschlüsse in einem Abstimmungsbrief übersandt werden.

(2) Der Versand der Abstimmungspakete kann auf dem Postweg oder durch sorgfältig ausgewählte Boten erfolgen. Die Abstimmungspakete sollen spätestens 14 Tage vor dem Stichtag nach § 5 Abs. (1) Nr. 2 dieser Verfahrensordnung bei allen Mitgliedern eingegangen sein. Diese Frist kann auf bis zu sieben Tage verkürzt werden.

(3) Zustellungsfehler können geheilt werden, wenn dem Mitglied, welches das Abstimmungspaket nicht erhalten hat, spätestens sieben Tage vor dem Stichtag ein Abstimmungspaket zugeht.

§ 8 – Stimmabgabe

(1) Das Mitglied kennzeichnet den Stimmzettel so, dass eindeutig erkennbar wird, welchem Antrag es seine Stimme gibt. Das Mitglied ist berechtigt, alle vorgeschlagenen Anträge abzulehnen (Nein) oder sich der Stimme zu enthalten (Enthaltung). Eine Stimmabgabe für mehrere Anträge ist unzulässig. Bemerkungen, Kommentare oder Zeichen, die einen Rückschluss auf die Person des Abstimmenden zulassen, sind unzulässig; sie machen den Stimmzettel ungültig.

(2) Das Mitglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den offiziellen Abstimmungsentschluss und verschließt diesen.

(3) Das Mitglied versichert auf dem beigefügten Vordruck durch eigenhändige Unterschrift, dass es den Stimmzettel eigenhändig und unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsentschluss eingelegt hat.

(4) Sodann legt das Mitglied den verschlossenen Abstimmungsentschluss und die unterzeichnete persönliche Versicherung in den Abstimmungsbriefentschluss, verschließt diesen und versendet ihn auf Kosten des Landesverbandes an die darauf angegebene Adresse. Das Mitglied kann die Rücksendung auch auf eigene Kosten vornehmen. Auf dem Briefentschluss befindet sich der Vermerk „Bitte freimachen, falls Marke zur Hand.“

§ 9 – Nicht zu berücksichtigende Abstimmungsbriefe und ungültige Stimmzettel

(1) Bei der Feststellung des Ergebnisses und der Berechnung des Quorums gemäß § 27a Abs. (4) der Landessatzung bleiben Abstimmungsbriefe unberücksichtigt, die

1. ungeachtet der Frage des Verschuldens nach Ablauf des Stichtages bei der im Einleitungsbeschluss angegebenen Adresse eingehen,
2. nicht einem Mitglied zugeordnet werden können, insbesondere, weil sie keine persönliche Versicherung nach Maßgabe des § 8 Abs. (3) dieser Verfahrensordnung enthalten.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. keine offiziellen Stimmzettel sind oder in keinem offiziellen Abstimmungsentschluss enthalten sind,
2. nicht in einem verschlossenen Abstimmungsentschluss oder in einem Abstimmungsentschluss eingehen, der neben dem Stimmzettel auch die persönliche Versicherung oder weitere Gegenstände enthält,
3. den Absender erkennen lassen; dies gilt auch, wenn der Abstimmungsentschluss den Absender erkennen lässt.

Ungültig ist die Stimmabgabe auch dann, wenn der Abstimmungsbrief

1. zwar eine persönliche Versicherung nach Maßgabe des § 8 Abs. (3) dieser Verfahrensordnung, aber keinen oder einen leeren Abstimmungsumschlag enthält,
2. neben dem Abstimmungsumschlag und der persönlichen Versicherung weitere Gegenstände enthält.

Enthält ein Abstimmungsumschlag mehrere Stimmzettel, sind diese allesamt ungültig, auch wenn sie inhaltlich gleich lauten. Satz 3 gilt nicht, wenn mehrere Mitgliederentscheide gemäß § 5 Abs. (3) dieser Verfahrensordnung in einem gemeinsamen Verfahren verbunden wurden.

§ 10 – Behandlung der Abstimmungsumschläge

(1) Hilfskräfte des Landesabstimmungsleiters bereiten die während des Abstimmungszeitraums eingehenden Abstimmungsbriefe für die Auszählung vor. Sie sind dabei stets zu zweit tätig und werden in ihre Aufgabe besonders eingewiesen sowie auf die einzuhaltenden Regeln, insbesondere die Einhaltung der Sorgfaltspflicht und die Wahrung des Wahlheimnisses, verpflichtet.

(2) Die eingehenden Abstimmungsbriefe werden täglich ungeöffnet aus der Tagespost aussortiert und gezählt. Die Abstimmungsbriefe werden geöffnet und auf Vollständigkeit (persönliche Versicherung und verschlossener Abstimmungsumschlag) geprüft. Das Ergebnis wird in einem Tagesprotokoll festgehalten.

(3) Sofern ein Abstimmungsbrief unvollständig ist, wird er im Tagesprotokoll entsprechend erfasst und gesondert aufbewahrt. Sofern ein Abstimmungsbrief vollständig ist, erfolgt ein Eintrag im Abstimmendenverzeichnis. Liegt bereits ein Eintrag im Abstimmendenverzeichnis vor, wird der Abstimmungsbrief im Tagesprotokoll entsprechend erfasst und gesondert aufbewahrt.

(4) Die persönlichen Versicherungen werden nach Kreisverbänden sortiert. Die persönlichen Versicherungen und die ungeöffneten Abstimmungsumschläge werden getrennt voneinander bis zur Auszählung aufbewahrt.

§ 11 – Auszählung

(1) Die Auszählung erfolgt frühestens am Tage nach Ablauf des Stichtags durch die Zählkommission. Über die Auszählung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende der Zählkommission unterzeichnet. Der Landesvorstand kann die Anwesenheit eines Notars beschließen. Die Initiatoren des Mitgliederentscheids oder Kandidaten einer Vorabstimmung nach Art. 27 a Abs. (1) Satz 2 der Landessatzung haben das Recht, einen Beobachter zu entsenden. Die anwesenden Mitglieder dürfen während der Auszählung außenstehenden Dritten keine Zwischenergebnisse mitteilen.

(2) Alle Abstimmungsbriefe werden zusammen ausgezählt.

(3) Die Mitglieder der Zählkommission erhalten die gemäß § 10 Abs. (2) bis (4) dieser Verfahrensordnung vorbereiteten Abstimmungsumschläge. Sie entscheiden sodann, wie die gemäß § 10 Abs. (3) Satz 1 und Satz 3 dieser Verfahrensordnung ausgesonderten Abstimmungsbriefe zu bewerten sind. Die Abstimmungsumschläge, die sich in den rechtzeitig und formgerecht eingegangenen Abstimmungsbriefen befunden haben, werden in eine oder mehrere Wahlurnen gelegt.

§ 12 – Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Nach der Auszählung stellt der Vorsitzende der Zählkommission das Ergebnis der Abstimmung fest und vermerkt dieses im Protokoll.

§ 13 – Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

(1) Das festgestellte Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch den Landesvorsitzenden oder durch einen vom Landesvorstand bestimmten Vertreter.

(2) Ein Antrag im Rahmen eines Mitgliederentscheids ist beschlossen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Umfasst diese Mehrheit mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Landes-FDP und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich.

IV. Dezentrale Präsenzabstimmung

§ 14 – Durchführung der dezentralen Präsenzabstimmung

Die Präsenzabstimmung erfolgt durch Einwurf des Abstimmungsumschlags in die auf einer Kreismitgliederversammlung bereitgestellte Wahlurne. Der Landesabstimmungsleiter stellt sicher, dass bei jeder Kreismitgliederversammlung ein Kreisabstimmungsleiter anwesend ist, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung verantwortlich ist.

§ 15 – Abstimmungsorte und Abstimmungstermine

(1) Jeder Kreisverband soll eine Mitgliederversammlung durchführen, bei der die im Verband mitgliedschaftlich geführten Mitglieder abstimmungsberechtigt sind. Gemeinsame Mitgliederversammlungen mehrerer Kreisverbände sind möglich. Termine und Orte setzen die Gebietsverbände fest; sie sind dem Landesabstimmungsleiter mitzuteilen.

(2) Alle Mitglieder des abstimmenden Gebietsverbandes sind zur jeweiligen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu laden. Die Termine müssen mindestens sieben Tage vor dem vom Landesvorstand festgelegten Stichtag liegen, es sei denn, im Einleitungsbeschluss ist nach § 5 Abs. (1) Satz 4 dieser Verfahrensordnung ein verkürzter Abstimmungszeitraum festgesetzt.

(3) Jedes Mitglied kann seine Stimme nur in der Mitgliederversammlung seines Kreisverbandes bzw. in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung abgeben.

§ 16 – Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe kann zwischen Eröffnung und Schließung der Mitgliederversammlung erfolgen (Abstimmungszeit).

(2) Jedes Mitglied erhält am Ort der Abstimmung vom anwesenden Abstimmungsleiter einen offiziellen Stimmzettel und einen offiziellen Abstimmungsumschlag. Der Abstimmungsleiter kann von dem Mitglied die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangen. Für die Kennzeichnung des Stimmzettels gilt § 8 Abs. (1) dieser Verfahrensordnung.

(3) Das Mitglied füllt den Stimmzettel verdeckt aus, legt den Stimmzettel in den Abstimmungsumschlag ein und verschließt den Abstimmungsumschlag. Anschließend wirft

das Mitglied den Abstimmungsumschlag in eine Wahlurne, die vom Abstimmungsleiter vor Beginn der Abstimmungshandlung verschlossen wird.

(4) Der Abstimmungsleiter verzeichnet die Stimmabgabe in einer Liste der Mitglieder des Gebietsverbandes (Mitgliederliste).

§ 17 Behandlung der Abstimmungsumschläge

(1) Nach Ablauf der Abstimmungszeit schließt der Abstimmungsleiter die Abstimmung. Er entnimmt der Wahlurne die abgegebenen Abstimmungsvorschläge, verpackt diese in einen vom Landesabstimmungsleiter vorbereiteten Transportbeutel und versiegelt diesen.

(2) Der versiegelte Transportbeutel ist innerhalb von drei Tagen dem Landesabstimmungsleiter zu übergeben. Der Abstimmungsleiter hat dem Transportbeutel ein Protokoll der Abstimmungshandlung sowie die Mitgliederliste beizulegen.

(3) Die von den Abstimmungsleitern übergebenen Transportbeutel werden zusammen mit dem zugehörigen Protokoll und der Mitgliederliste vom Landesabstimmungsleiter bis zur Auszählung gesichert aufbewahrt.

§ 18 – Auszählung, Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Mitglieder der Zählkommission erhalten die gemäß § 7 Abs. (3) dieser Verfahrensordnung aufbewahrten Transportbeutel, öffnen diese und legen die entnommenen Abstimmungsumschläge in eine oder mehrere Wahlurnen. Bevor die Abstimmungsumschläge in die Wahlurne gelegt werden, ist sicherzustellen, dass die Zahl der in einem Transportbeutel enthaltenen Abstimmungsumschläge und die in der Mitgliederliste vermerkten Stimmabgaben zahlenmäßig übereinstimmen. Ergibt sich daraus eine Differenz, ist die Ursache nach Möglichkeit aufzuklären und die Liste zu berichtigen, anderenfalls ist die Differenz im Protokoll der Auszählung zu vermerken. Für die Auszählung gelten § 11 Abs. (1) und (2) dieser Verfahrensordnung entsprechend.

(2) Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gilt § 12, für dessen Bekanntgabe § 13 dieser Verfahrensordnung entsprechend.

V. Elektronische Abstimmung

§ 19 – Durchführung der elektronischen Abstimmung

(1) Die elektronische Abstimmung erfolgt durch Stimmabgabe mittels eines online-basierten Abstimmungssystems. Der Systemanbieter (Anbieter) ist nach den in Abs. (2) und (3) genannten Kriterien auszuwählen.

(2) Das Abstimmungssystem muss dem jeweiligen Stand der Technik gemäß den Vorgaben, für Sicherheitsanforderungen an Online- Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen.

(3) Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Eine mehrfache Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
2. Die Zuordnung der Stimme zum Abstimmenden ist zu keinem Zeitpunkt möglich.
3. Die Stimmen werden anonymisiert gespeichert.
4. Bei einem Systemausfall geht keine abgegebene Stimme verloren.
5. Das System ist gegen unbemerkte Ausspä-, Entschlüsselungs- und Manipulationsversuche von außen geschützt.

6. Das Abstimmungsergebnis wird in geeigneter Form dauerhaft dokumentiert.
7. Das ordnungsgemäße Zustandekommen des Abstimmungsergebnisses ist anonymisiert überprüfbar.
8. Das Abstimmungssystem kann geräteunabhängig aufgerufen werden - auch auf mobilen Endgeräten.

(4) Der Abstimmungsausschuss hat sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen der Abs. (1) und (2) eingehalten sind.

(5) Bei Störungen des Systems soll der Abstimmungsausschuss diese zusammen mit dem Anbieter beseitigen. Hierfür kann der Abstimmungsausschuss die Abstimmung unterbrechen. Bleibt die Störung ohne Auswirkung für das Abstimmungsergebnis, ist die Abstimmung fortzusetzen. Andernfalls - insbesondere, wenn bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekannt oder gelöscht werden können oder andere Manipulationen nicht auszuschließen sind - wird die Abstimmung abgebrochen. Über das weitere Verfahren entscheidet der Landesvorstand.

(6) Dem Anbieter wird das Abstimmendenverzeichnis übermittelt. Dieser erstellt auf dieser Grundlage die Zugangsdaten und nach Vorgabe des Landesabstimmungsleiters die Abstimmungsaufforderung gemäß § 20 Abs. (1) dieser Verfahrensordnung. Hierzu kann der Zeitpunkt der Erstellung des Abstimmendenverzeichnisses gemäß § 6 Abs. (1) Satz 1 dieser Verfahrensordnung vorverlegt werden. Der Anbieter ist durch eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 5 und 28 der DSGVO sowie § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes zum sicheren und sorgsamem Umgang mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder zu verpflichten.

§ 20 - Abstimmungsunterlagen

(1) Jedem Mitglied wird eine schriftliche Abstimmungsaufforderung zugesandt, die folgende Informationen enthält:

1. den Text des Einleitungsbeschlusses, wobei der zur Entscheidung zu bringende Antragstext auf dem Abstimmungsportal zur Verfügung gestellt werden kann,
2. den Hinweis, dass der Abstimmungsberechtigte seine Stimme nur einmal abgeben darf,
3. die Zugangsdaten zum Abstimmungsportal, 4. die Internetadresse des Abstimmungsportals sowie eine Anleitung zur elektronischen Abstimmung.

Die Zugangsdaten zum Abstimmungsportal umfassen:

1. die persönliche Identifikationsnummer,
2. den Abstimmungscode.

(2) Zustellungsfehler können geheilt werden, wenn dem Mitglied, welches die Abstimmungsaufforderung nicht erhalten hat, diese spätestens sieben Tage vor dem Stichtag zugeht.

§ 21 - Stimmabgabe bei der elektronischen Abstimmung

(1) Durch Eingabe der Zugangsdaten meldet sich das Mitglied am Abstimmungsportal an und authentifiziert sich als stimmberechtigt. Mit der Eingabe des Abstimmungscode erhält es Zugang zum elektronischen Stimmzettel.

(2) Das Mitglied füllt den elektronischen Stimmzettel anleitungsgemäß aus und sendet ihn ab, indem es seine Stimmabgabe bestätigt. Bis zu dieser Bestätigung kann die Eingabe korrigiert oder der Abstimmungsvorgang abgebrochen werden. Die erfolgreiche Stimmabgabe wird dem Mitglied angezeigt.

(3) Das Mitglied ist berechtigt, allen vorgeschlagenen Anträgen zuzustimmen (Ja), sie abzulehnen (Nein) oder sich der Stimme zu enthalten (Enthaltung).

(4) Sofern das Mitglied nicht über einen im Rahmen der technischen Unterstützung nach § 22 dieser Verfahrensordnung bereitgestellten Computer abstimmt, trägt es dafür Sorge, dass der für die Abstimmung genutzte Computer nach bestem Wissen und Gewissen gegen Eingriffe Dritter geschützt ist, welche die Stimmabgabe manipulieren oder ausspähen können.

§ 22 - Technische Unterstützung bei der Stimmabgabe

Die Gebietsverbände sind gehalten, durch ihre Geschäftsstelle oder - soweit eine solche nicht vorhanden ist - durch den Vorsitzenden, bei der Stimmabgabe in geeigneter Form technische Unterstützung zu leisten.

§ 23 - Auszählung, Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Auszählung erfolgt frühestens am Tag nach Ablauf des Stichtags beziehungsweise - wenn als Ende des Stichtags gem. § 5 Abs. (1) Satz 5 dieser Verfahrensordnung eine Uhrzeit festgesetzt wurde - nach dieser Uhrzeit durch den Abstimmungsausschuss. Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses veranlasst die elektronische Auszählung der Stimmen. Über die Auszählung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses unterzeichnet. § 11 Abs. (1) Sätze 3, 4 und 5 dieser Verfahrensordnung gelten entsprechend.

(2) Das Auszählungsergebnis wird durch einen Ausdruck festgestellt, der von zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses unterzeichnet wird. Das Ergebnis wird im Protokoll vermerkt.

(3) Für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses gilt § 13 dieser Verfahrensordnung entsprechend.

VI. Kombination von Abstimmungsarten

§ 24 - Kombination von dezentraler Präsenzabstimmung und Briefabstimmung

(1) Die Abstimmung wird vorrangig als Präsenzabstimmung nach Abschnitt IV. dieser Verfahrensordnung durchgeführt. Mitglieder, die ihre Stimme nicht auf einer Mitgliederversammlung abgeben, können per Briefabstimmung abstimmen.

(2) Im Falle des Abs. (1) Satz 2 fordern die Mitglieder schriftlich, mündlich oder per Fax das Abstimmungspaket nach § 7 Abs. (1) dieser Verfahrensordnung bei der Landesgeschäftsstelle an. Die Anforderung muss dort spätestens fünf Tage vor dem Stichtag eingehen.

(3) Für die per Briefabstimmung abgegebenen Stimmen gelten die Bestimmungen des Abschnitts III. dieser Verfahrensordnung mit der Maßgabe, dass Abstimmungsbriefe, die von Mitgliedern stammen, die ausweislich einer gemäß § 16 Abs. (4) dieser Verfahrensordnung geführten Mitgliederliste bereits an der Präsenzabstimmung teilgenommen haben, bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt bleiben. Dazu werden die Abstimmungsbriefe geöffnet und anhand der persönlichen Versicherung einem Mitglied zugeordnet. Die zugehörigen Abstimmungsumschläge werden nach Ende der Abstimmung ungeöffnet vernichtet.

§ 25 - Kombination von elektronischer Abstimmung und Briefabstimmung

(1) Die Abstimmung soll vorrangig in elektronischer Form nach Abschnitt V. dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden. Auf Antrag kann per Briefabstimmung abgestimmt werden.

(2) Die Abstimmungsaufforderung nach § 20 Abs. (1) dieser Verfahrensordnung wird um den Antrag auf Briefabstimmung ergänzt. Der Antrag auf Briefabstimmung kann schriftlich, mündlich oder per Fax gestellt werden. Die Abstimmungsaufforderung muss die hierfür erforderlichen Kontaktangaben enthalten. Der Antrag muss spätestens fünf Tage vor dem Stichtag am angegebenen Ort eingehen.

(3) Für die per Briefabstimmung abgegebenen Stimmen gelten die Bestimmungen des Abschnitts III. dieser Verfahrensordnung mit der Maßgabe, dass bei Stimmgabe sowohl in elektronischer Form als auch per Brief die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Hierzu gleichen die Mitglieder der Zählkommission vor der Auszählung der Briefabstimmung die eingegangenen Abstimmungsbriefe mit dem elektronischen Abstimmendenverzeichnis ab. Dazu werden die Abstimmungsbriefe geöffnet und anhand der persönlichen Versicherung einem Mitglied zugeordnet. Hat dieses Mitglied seine Stimme bereits in elektronischer Form abgegeben, bleibt sein Abstimmungsbrief unberücksichtigt. Die zugehörigen Abstimmungsumschläge werden nach Ende der Abstimmung ungeöffnet vernichtet.

(4) Das Teilergebnis der elektronischen Abstimmung wird vom Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses gemäß § 23 Abs. (1), das Teilergebnis der Briefabstimmung vom Vorsitzenden der Zählkommission nach § 12 dieser Verfahrensordnung festgestellt. Der Landesabstimmungsleiter berechnet aus den Teilergebnissen der elektronischen Abstimmung und der Briefabstimmung das Gesamtergebnis des Mitgliederentscheids. Er stellt das Gesamtergebnis durch einen Ausdruck fest, der vom Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses und dem Vorsitzenden der Zählkommission unterzeichnet wird. Das Gesamtergebnis wird gemäß § 13 Abs. (1) dieser Verfahrensordnung bekanntgemacht.

VII. Verfahrensordnung Mitgliederbefragung

§ 26 – Mitgliederentscheid nach § 27 a Abs. (1) Satz 2 Landessatzung

(1) Auf Mitgliederentscheide nach § 27 a Abs. (1) Satz 2 der Landessatzung finden die Regelungen für Mitgliederentscheide nach dieser Verfahrensordnung entsprechend Anwendung.

(2) Mitgliederentscheide nach § 27 a Abs. (1) Satz 2 der Landessatzung haben die Wirkung einer Mitgliederbefragung.

(3) Im Fall des Mitgliederentscheides nach § 27 a Abs. (1) Satz 2 der Landessatzung (Mitgliederbefragung) können Kandidaten von jedem Kreisverband oder von mindestens zehn abstimmungsberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen werden. Jeder Vorgeschlagene muss vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Zustimmung zu seiner Kandidatur dem Landesabstimmungsleiter zuleiten.

(4) Bei Veranstaltungen nach § 5 Abs. (4) der Verfahrensordnung ist allen Kandidaten in gleicher Weise Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 - Inkrafttreten und Rechtsbehelfe

(1) Diese Verfahrensordnung tritt mit Beschluss des Landesvorstandes am 09.07.2018 in Kraft. Nach Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Feststellung des Gesamtergebnisses ist eine Änderung dieser Verfahrensordnung ausgeschlossen.

(2) Bei Zweifeln oder Streitigkeiten über die Auslegung dieser Verfahrensordnung entscheidet das jeweils zuständige Organ in eigener Verantwortung.

(3) Stellt der Landesvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln fest, dass Teile des Verfahrens schwerwiegende Fehler aufweisen, kann er deren Wiederholung anordnen.